

## A17 Änderung von §3 Abs. 6, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

#### 1 Bisher:

2 (6) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands kann der Mandatsbeitrag in  
3 Einzelfällen auf bis zu 25% des gemäß den Absätzen (1) bis (4) errechneten  
4 Betrags reduziert werden (Sonderregelung). Hierzu bedarf es eines schriftlichen  
5 und begründeten Antrags der Mandatsträger\*in. Die Sonderregelung gilt maximal  
6 für ein Jahr, danach ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen.

#### 7 Änderungsvorschlag:

8  
9 (5) Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der sich aus den Absätzen (1)  
10 bis (4) ergebende Prozentsatz aufgrund der persönlichen Lebenssituation auf bis  
11 zu 25% reduziert werden (Sonderregelung). Eine Sonderregelung kommt insbesondere  
12 in Betracht für: Schüler\*innen und Studierende ohne eigenes Einkommen sowie  
13 Empfänger\*innen von BAföG, staatlichen Rentenzuschüssen für ehemalige  
14 Geringverdienende oder Erwerbslose oder Menschen in der Grundsicherung sowie  
15 Mandatsträger\*innen mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich. Dem  
16 Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die besondere persönliche  
17 Lebenssituation nachgewiesen wird. Die Reduzierung kann frühestens ab dem  
18 Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Antrag sowie die Nachweise bei der  
19 Kreisgeschäftsstelle oder der / dem Kreiskassierer\*in eingehen. Der Antrag gilt  
20 für max. ein Jahr und ist anschließend ggf. neu zu stellen. Ein Antrag endet  
21 spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem eine neue Ratsperiode beginnt. Schüler\*innen  
22 und Studierende brauchen nicht jährlich einen neuen Antrag zu stellen, hier  
23 reicht die jährliche Vorlage der Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung.  
24 Auszubildende brauchen während der üblichen dreijährigen Ausbildungszeit keinen  
25 neuen Antrag einzureichen und keinen weiteren Nachweis zu erbringen; sollte die  
26 Ausbildung früher enden, so endet die Sonderregelung. Über den Antrag auf  
27 Reduzierung entscheidet die Beitragskommission (§ 4).

### Begründung

Mit dieser Regelung soll einerseits dem Solidaritätsgedanken Raum gegeben und möglichst allen Menschen in den verschiedenen Lebenssituationen die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv für ein Mandat zu bewerben. Durch die konkrete Nennung von bestimmten Lebenssituationen soll (nicht abschließend) definiert werden, für welche Fälle eine Reduzierung denkbar ist. Die konkrete Aufzählung gibt der Beitragskommission die Möglichkeit, auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob ein vergleichbarer Fall vorliegt, wenn ein Antrag gestellt wird und die dort angeführte Lebenssituation hier nicht ausdrücklich genannt ist. Eine abschließende Aufzählung aller denkbaren Lebenssituationen, in denen eine Reduzierung in Betracht kommt, wird bewusst nicht vorgenommen, um so auch die Möglichkeit zu haben, auf Situationen reagieren zu können, die nicht bedacht werden.